

TEUFFENBACH, ALEXANDRA VON, *Die Bedeutung des subsistit in (LG 8). Zum Selbstverständnis der katholischen Kirche*. München: Utz 2002. 441 S., ISBN 3-8316-0187-9.

Es handelt sich um eine aufwendige Dissertation an der Gregoriana. Die Autorin untersucht die ganze Geschichte des Selbstverständnisses der katholischen Kirche und insbesondere die verschiedensten Tagebücher von Teilnehmern am II. Vatikanum, um zu folgendem Ergebnis zu kommen: „Durch den Nebensatz mit *licet* ist die Bedeutung des *subsistit in* ohne Zweifel an eine klare Identifikation der beiden Elemente des ersten Teilsatzes gebunden. In dem Zusammenhang, in dem das Konzil das *subsistit in* verwendet, kann es nur gleichbedeutend mit *est* sein“ (393). Bei den „beiden Elementen des ersten Teilsatzes“, die angeblich ohne Zweifel klar identifiziert werden, handelt es sich zum einen um „diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet“ und zum anderen um „die katholische Kirche, die vom Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.“ Der mit *licet* eingeleitete Nebensatz lautet: „obwohl sich außerhalb ihres Gefüges viele Elemente der Heiligung und der Wahrheit finden, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen.“ Die Autorin hat damit Recht, daß das *subsistit in* in der offiziellen deutschen Übersetzung mit „ist verwirklicht in“ nicht korrekt wiedergegeben wird; sie möchte es mit „bleibt fest in“ übersetzen. Tatsächlich handelt es sich ja nicht um eine Idee, die erst nachträglich verwirklicht wird, sondern diese Kirche ist von vornherein gesellschaftlich verfaßt und geordnet und als solche subsistiert sie in der katholischen Kirche. Dennoch begehrt die Autorin einen elementaren Interpretationsfehler. Sie interpretiert die Konzilsaussage letztlich von einem vorangehenden Textentwurf her, der aber durch den neuen Text gerade ersetzt werden sollte. Sie bedenkt nicht (79), daß der Bezugspunkt des Ausdrucks „diese Kirche“ zwei Sätze zuvor als „die eine Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche bekennen“, bezeichnet wird, so daß man gerafft lesen kann „die katholische Kirche des Glaubensbekenntnisses subsistiert in der katholischen Kirche“. Wenn in diesem Satz ein ursprüngliches gleichsetzendes *est* durch das *subsistit in* ersetzt wurde, entsteht dadurch eine Differenzierung zwischen dem ersten und dem zweiten Glied. Das erste Glied ist die Kirche als solche (= *ecclesia universalis*, was nicht mit *ecclesia universa* zu verwechseln ist); das zweite Glied ist eine *ecclesia particularis* (eine Einzelkirche, was mit dem Begriff „Teilkirche“ nur falsch wiedergegeben würde). Die Bedeutung des *subsistit in* ist dieselbe wie die des *vere adest* (ist wahrhaft gegenwärtig) in LG 26, 1: „Diese Kirche Christi ist in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen wahrhaft anwesend [*vere adest in omnibus legitimis fidelium congregationibus localibus*], die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen.“ Hier handelt es sich gerade nicht um eine einfache Identität der beiden Größen. Die Autorin meint, eine angebliche Identität der beiden Größen damit begründen zu können, daß zwischen Haupt- und Nebensatz ein *licet* steht, was ihrer Meinung nach ausschließt (83), daß die eine Kirche auch in anderen Kirchen subsistieren kann. Aber mit „außerhalb ihres Gefüges“ ist von der Struktur des Satzes her nicht die Universalkirche, die eine Kirche Christi gemeint, sondern die katholische Einzelkirche, in der die Universalkirche voll präsent ist. Es ist bereits im Ansatz verfehlt, den Sinn eines Konzilstextes aus den Auffassungen einzelner Konzilsteilnehmer eruieren zu wollen (vgl. S. 18, Nr. 5). Nach CIC can 17 sind kirchliche Gesetze, und analog mag dies für Konzilstexte gelten, „gemäß der eigenen Bedeutung ihrer Worte, die im Text und Kontext zu betrachten ist, auszulegen; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers“. Hier ist natürlich darauf hinzuweisen, daß es sich um die im Text selbst objektivierte Absicht des Gesetzgebers handeln muß. Meines Erachtens gilt hier eine allgemeine Auslegungsregel, die das deutsche Verfassungsgericht einmal so formuliert hat: „Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend dagegen ist die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung des Textes. Der Entstehungsgeschichte ei-

ner Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit der nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können“ (BVerfGE 1, 299, 312). Der Wille des Gesetzgebers ist gerade nicht identisch mit der subjektiven Vorstellung einzelner Konzilsmitglieder. – Leider fehlt dem Werk ein Sach- und Personenindex.

P. KNAUER S. J.

GÄDE, GERHARD, *Christus in den Religionen* – Der christliche Glaube und die Wahrheit der Religionen. Paderborn [u. a.]: Ferdinand Schöningh 2003. 192 S., ISBN 3-506-70111-8.

Ein ungewöhnliches Buch, dessen Lektüre man allen empfehlen möchte, die sich in der Verkündigung des christlichen Glaubens engagieren. Es geht geradezu um eine Renaissance christlicher Glaubensgewißheit. Sie wird paradoxerweise dadurch gewonnen, daß die Rede von Offenbarung und Wort Gottes, ja von Religion überhaupt, anstatt für problemlos selbstverständlich gehalten zu werden, kritischen Fragen ausgesetzt wird. Die üblichen Verhältnisbestimmungen des christlichen Glaubens zu den anderen Religionen reichen von einem Alltagsfundamentalismus und -relativismus über Exklusivismus und Inklusivismus bis zu dem in den beiden letzten Jahrzehnten sich immer mehr ausbreitenden Pluralismus, der insbesondere im Gefolge von John Hick die Wahrheit aller Religionen mehr oder minder gleichgültig zu machen sucht. Alle diese Verhältnisbestimmungen gehen von einem ungenügenden Religionsverständnis aus und schleppen zugleich ein „völlig naives und im Grunde nicht nur voraufklärerisches, sondern vorbiblisches Gottesverständnis“ mit sich weiter (162). Sie übersehen, daß Gott kein Teil einer übergreifenden Gesamtwirklichkeit sein kann und daß er nicht erst aufgrund unseres mangelhaften Erkenntnisapparates nicht unter unsere Begriffe fällt. Man kann von Gott nur aufgrund der Geschöpflichkeit der Welt hinweisend sprechen. Er wohnt „im unzugänglichen Licht“ (1 Tim 6, 16). Bedeutet dies nicht eine unerträgliche Abwesenheit Gottes? Jedenfalls verbürgt unsere Geschöpflichkeit nicht Gemeinschaft mit Gott, sondern verbirgt sie (97). Keine geschöpfliche Qualität kann jemals ausreichen, Gemeinschaft mit ihm zu begründen: „Das Blut von Stieren und Böcken kann unmöglich Sünden wegnehmen“ (Hebr 10, 4).

In seiner Analyse der neueren religionswissenschaftlichen Begriffe von Religion bei Sundermeier und Theißen (88–91) sowie des theologischen Religionsbegriffs von Ebeling (91 f.) verweist der Autor auf das grundlegende Kriterium für die Unterscheidung von Religion und Pseudoreligion: In wirklicher Religion geht es immer um unüberbietbares, also nicht steigerungsfähiges Heil. Die Denkform der Unüberbietbarkeit wurde in der Geschichte des Christentums am deutlichsten von Anselm von Canterbury entwickelt. Sie besagt, daß alle Aussagen in bezug auf Gott, die noch steigerungsfähig wären, keine wahren Aussagen über Gott sein können.

Wie kann aber dann ein Geschöpf Gemeinschaft mit der göttlichen Wirklichkeit finden, die doch als in keiner Weise von der Welt abhängig, sondern als vollkommen transzendent zu verstehen ist? Wie kann man von Offenbarung in einer Weise sprechen, die Gott nicht zu einem Seienden neben anderen Seienden macht und damit zu einer bloßen Teilwirklichkeit? Wie kann man von einem Bezogensein Gottes auf die Welt sprechen, ohne damit letztlich die Transzendenz Gottes oder genauer das eigene Aus-dem-Nichts-Geschaffensein zu leugnen und somit in einen Selbstwiderspruch zu geraten? Dies ist eine in jedem interreligiösen Gespräch unbedingt zu beachtende Frage (74). Nach Auffassung des Autors macht allein die christliche Botschaft den Anspruch aller Religionen, ein unüberbietbares Heil zu vermitteln, dadurch verstehbar, daß sie Gemeinschaft mit Gott als Aufgenommensein des Geschöpfes in eine Liebe von Gott zu Gott aussagt. Deshalb spricht sie von der Liebe des Vaters zum Sohn, welche der Heilige Geist ist. Gemeinschaft mit Gott ist letztlich nur in einem trinitarischen Gottesverständnis universal verständlich aussagbar, während sie sonst „schleierhaft“ bleibt und noch nicht definitiv von einer beliebigen Behauptung unterscheidbar ist. Offenbar werden und verstehbar erläutert werden kann dieses Heil nur durch ein zur Welt hinzugesagtes und damit ganz und gar geschichtliches menschliches Wort. Dieses Wort macht